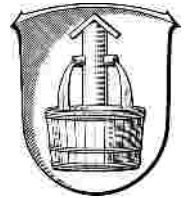


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr.: 033 / 2010

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung vom 14.06.2010 die nachstehende Wochenmarktordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Steinbach (Taunus) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Marktaufsicht

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den vom Magistrat gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.10.2002 (GVBl. I, S. 3970) bestimmten Flächen an den von ihm festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Einteilung des Marktgeländes zur Bildung von Standplätzen erfolgt durch den Magistrat.

§ 3

Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

- (1) Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs werden vom Magistrat durch Beschluss festgesetzt.
- (2) Sofern der Magistrat aufgrund einer nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung und mit Festsetzungsverfügung gemäß § 69 der Gewerbeordnung den Kreis der Waren erweitert, dürfen auch solche Waren feilgeboten werden.

§ 4

Erlaubniserteilung und Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch den Magistrat erteilt. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
- (2) Das Antragsverfahren kann auch auf elektronischem Weg über einen auf der Homepage der Stadt www.stadt-steinbach.de genannten Weg abgewickelt werden.
- (3) Die Bewerbung für einen freien oder frei werdenden Standplatz muss mindestens 6 Wochen vor der Vergabe erfolgen. Die Entscheidung über die Vergabe findet spätestens 4 Wochen nach Ende der Frist nach Satz 1 statt. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.stadt-steinbach.de jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen.
- (4) Als Auswahlverfahren werden nachfolgende Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit, verwendet:
 - a) Attraktivität, insbesondere Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warensortimentes
 - b) nach zeitlichem Eingang der Bewerbung bei der Stadt Steinbach (Taunus)
 - c) durch Losentscheid
- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch den Marktmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Marktmeister kann zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben.
- (7) Wird ein Standplatz widerrechtlich benutzt, kann die sofortige Räumung verlangt und widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchgeführt werden.

§ 5

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er oder seine Gehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - c) der Standplatzinhaber die nach der „Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung der Stadt Steinbach (Taunus)“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet,
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

§ 6

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Insbesondere sind Eingriffe in die Beschaffenheit und Substanz des Bodens untersagt.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Firmennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Firmen und Standinhaber, die eine Firma führen, haben unter Beachtung von § 15 a Gewerbeordnung Namen, Firmenbezeichnung und Anschrift anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Karten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben sowie die Vorschriften des Lebensmittel-, Hygiene-, Seuchenschutz- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren durch lautes Ausrufen anzupreisen, öffentlich zu versteigern oder im Umhergehen zu verkaufen,
 - b) Informations- und Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – auf den Markt mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrats sowie den Bediensteten anderer, zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Wochenmarktes, Abfallbeseitigung

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen jeweils bis zur Mitte während der Benutzungszeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial und Marktabfälle innerhalb ihrer Standplätze so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann,
 - d) Leergut und Marktabfälle nach Schluss der Marktzeit vom Marktgelände selbst zu entfernen.
- (2) Beim Verlassen des Standplatzes ist dieser so zu hinterlassen, wie er in Empfang genommen wurde. Verschmutzungen des Bodens sind zu vermeiden oder zu entfernen.
- (3) Es ist untersagt, sonstige, nicht anlässlich des Marktgeschäftes entstandene Abfälle auf dem Marktgelände zu hinterlassen.

§ 10

Verbot des Zutritts zum Wochenmarkt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11

Haftung

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr und das Betreten der Marktanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt für die Sachen des Standinhabers keinerlei Haftung.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden der Standinhaber sowie der Marktbesucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Standinhaber haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

§ 12

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 andere als die durch Beschluss des Magistrates zugelassenen Waren feilbietet,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 ohne die notwendige Erlaubnis am Marktverkehr teilnimmt,
 3. entgegen § 4 Absatz 5 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 4. entgegen § 6 Absatz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt
 5. entgegen § 6 Absatz 2 den Platz insbesondere durch Eingriffe in die Beschaffenheit und Substanz des Bodens beschädigt,
 6. entgegen § 7 Absatz 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen oder sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt,
 7. entgegen § 7 Absatz 2 Verkaufseinrichtungen verwendet, die höher als 3 m sind oder Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,50 m stapelt,
 8. entgegen § 7 Absatz 3 Verkaufseinrichtungen verwendet, deren Vordächer die zugewiesene Grundfläche nach einer anderen als der Verkaufsseite oder auf dieser um mehr als 1,50 m überragt oder die eine geringere lichte Höhe als 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche haben,
 9. entgegen § 7 Absatz 4 Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht standfest sind oder diese so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird oder die Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis der Verwaltung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 10. entgegen § 7 Absatz 5 die Anbringung des Firmennamens in entsprechender Form unterlässt,
 11. entgegen § 7 Absatz 6 andere als die in § 7 Absatz 5 angegebenen Schilder, Anschriften oder Karten oder sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder über den üblichen Rahmen hinaus oder ohne Verbindung zu dem jeweiligen Geschäftsbetrieb anbringt,
 12. entgegen § 7 Absatz 7 in den Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 13. entgegen § 8 Absatz 1 Anordnungen der Verwaltung missachtet,
 14. entgegen § 8 Absatz 2 durch sein Verhalten oder den Zustand seiner Sache Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 15. entgegen § 8 Absatz 3 den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrates oder anderer, zuständiger Polizei- oder Verwaltungsbehörden den Zutritt zu dem Standplatz oder der Verkaufseinrichtung verweigert oder sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist,
 16. entgegen § 9 Absatz 1 das Marktgelände verunreinigt oder den Verpflichtungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt,
 17. entgegen § 9 Absatz 2 den Standplatz beim Verlassen nicht so hinterlässt wie er in Empfang genommen wurde oder Verschmutzungen des Bodens nicht vermeidet oder nicht entfernt,
 18. entgegen § 9 Absatz 3 sonstige, nicht anlässlich des Marktgeschäftes entstandene Abfälle auf dem Marktgelände hinterlässt,
 19. entgegen § 10 trotz einer Untersagung des Zutritts zum Wochenmarkt durch die Verwaltung diesen betritt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- Euro bis zu 1.000,-- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 02.01.1967 außer Kraft.

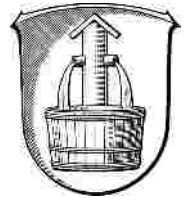
Steinbach (Taunus), den 21.07.2010

Der Magistrat

Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr.: 032 / 2010

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.4.1981 (GVBl. S.66) und der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. S. 225) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2010 folgende Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren (Marktstandgelder)

Beschicker entrichten für die Benutzung des Marktplatzes Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe des Tarifs in § 2.

§ 2

Gebührentarif

- (1) Marktstandgelder werden nach der Fläche des benutzten Standplatzes berechnet. Das Marktstandgeld beträgt € 0,50 je Quadratmeter Standfläche je Markttag. Ab dem 01.01.2012 beträgt das Marktstandgeld € 0,85 je Quadratmeter Stadtfläche je Markttag. Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Bei der Berechnung wird von einer Standtiefe von 2,50 m ausgegangen. Wird die Standtiefe von 2,50 m wesentlich überschritten, wird eine entsprechend höhere Quadratmeterzahl berücksichtigt.
- (1) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung des Marktbeschickers geboten erscheint.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für Tagesplätze werden sie am Markttag in bar von der Marktaufsicht erhoben. Marktbeschicker, denen auf Dauer ein Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr für zwei Monate im Voraus bargeldlos auf ein Konto der Stadt Steinbach (Taunus) einzuzahlen. Der Beschicker erhält hierüber eine Quittung, welche auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann der Beschicker des Marktes verwiesen oder ganz vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

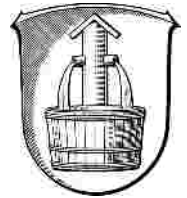
Steinbach (Taunus), den 21.07.2010

Der Magistrat

Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr.: 039 /2010

Beschluss des Magistrates über den Platz, die Zeit, die Öffnungszeiten und die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sowie die Einteilung des Marktgeländes

Gemäß des § 3 Absatz 1 der ab 01.09.2010 gültigen Wochenmarktordnung legt der Magistrat die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs für die Wochenmärkte in Steinbach (Taunus) fest. Gemäß § 2 Absatz 1 der Wochenmarktordnung legt der Magistrat die Flächen, Markttage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte fest. Gemäß § 2 Absatz 2 erfolgt die Einteilung des Marktgeländes zur Bildung von Standplätzen durch den Magistrat. Gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments (WoMarktZustVO) kann der Magistrat die Gegenstände des Wochenmarktes über die in § 67 Abs. 1 dargestellten Waren hinaus erweitern. Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen hat der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) nachstehende Regelungen für die Wochenmärkte in Steinbach (Taunus) getroffen.

§ 1

- (1) Ein Wochenmarkttag wird auf den Samstag und ein weiterer Wochenmarkt wird auf den Dienstag festgelegt.
- (2) Der Wochenmarkt findet samstags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr auf dem St.-Avertin-Platz statt.
- (3) Der Wochenmarkt findet dienstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf dem Pijnackerplatz statt.
- (4) Sind diese Tage gesetzliche Feiertage, oder fällt der Dienstag auf den 24.12. oder den 31.12., so ist Markttag der vorhergehende Werktag. Ist auch der dem Markttag am Dienstag vorhergehende Montag ein Feiertag entfällt der Wochenmarkt an diesem Dienstag.

§ 2

- (1) Der Wochenmarktverkehr des Wochenmarktes auf dem St.-Avertin-Platz umfasst folgende Gegenstände:
 - (a) Aufgrund der §§ 67 Absatz 1 und 68 a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Schnitt- und Topfblumen, Gestecke;
 4. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;

5. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Vertriebsverbote nach anderen Vorschriften (z. B. § 13 der Hackfleischverordnung) bleiben unberührt.

- (b) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Sorten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (c) Auf dem Wochenmarkt auf dem St-Avertin-Platz dürfen über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung hinaus dargestellten Waren folgende Waren angeboten werden, sofern es sich um Waren des täglichen Bedarfs handelt:
 - 1. Waren der Korb- und Seifenmacher, Besen- und Bürstenmacher, der Töpfer und Seiler, sowie Holz- und Strohwaren, soweit sie hauswirtschaftlichem Gebrauch dienen,
 - 2. selbstgefertigte Strick-, Häkel- und Filzwaren,
 - 3. Blumen, Pflanzen und saisonale Dekorationsartikel
 - 4. Gartenbedarfs- und Gartendekorationsartikel,
 - 5. kunstgewerbliche Artikel, Glasbläserwaren,
 - 6. Artikel aus Keramik, Ton, Gips (außer Porzellan), Kerzen,
 - 7. Lederwaren,
 - 8. Textilien.

(2) Der Wochenmarktverkehr des Wochenmarktes am Pijnackerplatz umfasst folgende Gegenstände:

- (a) Aufgrund der §§ 67 Absatz 1 und 68 a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:
 - 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft und der Fischerei;
- (b) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Sorten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 3

- (1) Die Einteilung des Marktgeländes auf dem St.-Avertin-Platz erfolgt gemäß der diesem Beschluss beigefügten Skizze Nr. 1.
- (2) Als Marktgelände wird ein Teil des St.-Avertin-Platzes in Gesamtausmaßen von 44m*18m ausgewiesen. Dieses Gelände wird unterteilt in 2 Gänge mit 4 m Breite und 44 m Länge, die jeweils von 2,50 m tiefen Reihen von Marktständen bestanden werden. Die 2 mittleren Marktstandreihen halten zum Ende der gepflasterten Fläche an der Untergasse 2 m Abstand, sodass ein Verbindungsgang zwischen den beiden 4 m breiten Gängen entsteht und sind nach 20 m durch einen weiteren Verbindungsgang von 2,00 m Breite durchbrochen.

§ 4

- (1) Die Einteilung des Marktgeländes auf dem Pijnackerplatz erfolgt gemäß der diesem Beschluss beigefügten Skizze Nr. 2.
- (2) Als Marktgelände wird der innere, vom Verkehr freigehaltene Teil des Platzes ausgewiesen. Auf diesem Gelände bilden die Stände einen Rahmen für einen „inneren kleinen Platz“, um den herum sich die Verkaufsstände in einer Länge von zweimal 11 m und einmal 9 m in einer Tiefe von 2,50 m gruppieren.

§ 5

- (1) Die Frontlänge eines Verkaufsstandes auf dem St.-Avertin-Platz darf 10 m nicht übersteigen. Der Marktmeister darf Verkäufern in Ausnahmefällen längere Verkaufsstände überlassen, sofern hierdurch nicht anderen Verkäufern der Zugang zum Markt genommen wird.
- (2) Die Frontlänge eines Verkaufsstandes auf dem Pijnackerplatz darf 5 m nicht übersteigen. Der Marktmeister darf Verkäufern in Ausnahmefällen längere Verkaufsstände überlassen, sofern hierdurch nicht anderen Verkäufern der Zugang zum Markt genommen wird.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 01.09.2010 in Kraft.
Steinbach (Taunus), __.__.2010

Martha Dickel
1. Stadträtin